

**Satzung
für die Volkshochschule
der Stadt Lüdenscheid
vom 04.07.2001**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Lüdenscheid unterhält eine Volkshochschule (VHS) als Einrichtung der Weiterbildung.
- (2) Zuständiger Fachausschuss ist der Kulturausschuss.

§ 2

Leitung der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird von einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leitung).
- (2) Die VHS-Leitung führt den Vorsitz in der VHS-Konferenz. Sie lädt ihre Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein.

§ 3

**Hauptamtliche und hauptberufliche
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) An der Volkshochschule sind hauptamtliche oder hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.
- (2) Sie wirken an der Planung und Durchführung der Volkshochschulveranstaltungen mit.

§ 4

Nebenamtliche und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen oder nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Dozentinnen und Dozenten) übertragen werden.
- (2) Sie nehmen an den Fachbereichskonferenzen teil.

§ 5

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) An Lehrveranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen sind zulässig. Es können besondere Veranstaltungen für jüngere Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingerichtet werden.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dieses wegen der Art der Veranstaltung oder der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule erforderlich ist.
- (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Entgelte erhoben.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, haben das Recht, innerhalb der ersten 4 Wochen eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher und eine stellvertretende Kurssprecherin oder einen stellvertretenden Kurssprecher zu wählen.
- (5) Die Kurssprecherin oder der Kurssprecher oder die stellvertretende Kurssprecherin oder der stellvertretende Kurssprecher haben folgende Aufgaben: 1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer gegenüber der Dozentin oder dem Dozenten und der Volkshochschule;
2. Vertretung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer in den Fachbereichskonferenzen.

§ 6

Fachbereichskonferenzen

- (1) Für jeden Fachbereich können Fachbereichskonferenzen eingerichtet werden, wenn sich die Kurse über mindestens 10 Wochen erstrecken.
- (2) Die Fachbereichskonferenzen werden durch die jeweiligen Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet. Zu den Sitzungen ist die VHS-Leitung einzuladen.

- (3) Mitglieder der Konferenz eines Fachbereiches sind:
 1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter;
 2. hauptamtliche oder hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines anderen Fachbereichs;
 3. die nebenamtlichen oder nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs;
 4. die gewählten Kurssprecherinnen und Kurssprecher der Teilnehmer.
- (4) Die Fachbereichskonferenzen haben die Aufgabe, grundsätzliche Fragen des jeweiligen Fachbereiches zu erörtern.
- (5) Die nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Kurssprecherinnen und Kurssprecher eines Fachbereichs wählen je eine Sprecherin oder einen Sprecher für die VHS-Konferenz.

§ 7

VHS-Konferenz

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Volkshochschule an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der Volkshochschule durch die Stadt Lüdenscheid erfolgt in der VHS-Konferenz.
- (2) Die VHS-Konferenz nimmt den Arbeitsbericht der VHS-Leitung entgegen. Die VHS-Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die VHS-Leitung oder über die VHS-Leitung an die Stadt Lüdenscheid richten.
- (3) Die VHS-Konferenz kann insbesondere Vorschläge unterbreiten:
 1. zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
 2. zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
 3. zur Verbesserung der Lernbedingungen,
 4. zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
 5. zur mittel- und langfristigen Planung.
- (4) Mitglieder der VHS-Konferenz sind:
 1. die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 2. die in den Fachbereichskonferenzen gewählten Vertreterinnen und Vertreter der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. die in den Fachbereichskonferenzen gewählten Vertreter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
 4. die VHS-Leitung.
- (5) Die VHS-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der VHS-Konferenz. Die VHS-Leitung enthält sich der Stimme bei den Empfehlungen, die sich an sie richten.

- (6) Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsjahr zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der VHS-Konferenz gefordert wird.
- (7) Die oder der zuständige Beigeordnete und weitere von ihr oder ihm beauftragte Dienstkräfte der Verwaltung haben das Recht, an der VHS-Konferenz teilzunehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (8) Die Tätigkeit der gewählten Kurssprecherinnen und Kurssprecher und der stellvertretenden Kurssprecherinnen und Kurssprecher in der VHS-Konferenz erlischt bei Neuwahlen oder mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Lüdenscheid vom 06.06.1977 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 04.07.2001

Der Bürgermeister

Schmidt